

## Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

# Befristete Änderungs- und Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung im berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

- ErgPO- BBI -

Fassung vom 09.06.2020 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

### Vorbemerkung

Während der Geltung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der aktuellen Fassung vom 12. Mai 2020 unterliegt der Publikumsverkehr in der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig erheblichen Einschränkungen. Zur Abmilderung der Folgen dieser Einschränkungen für betroffene Studierende wird folgende befristete Änderungs- und Ergänzungsordnung erlassen. Sie regelt insbesondere kontaktlose Prüfungs-, Entscheidungs- und Bekanntgabeformate und passt die Prüfungsformate den vorläufigen Bedingungen an.

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren im berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät Bauwesen der HTWK Leipzig.

(2) Soweit diese Ordnung inklusive der Anlage Regelungen trifft, die der Prüfungsordnung im berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung widersprechen oder erweitern, gilt die Regelung in dieser Ordnung.

## § 2

### Prüfungen in Form der Videokonferenz

(1) Folgende Prüfungen und Prüfungsvorleistungen können auch ortsunabhängig in Form der Videokonferenz abgehalten werden.

- Referate (PR)/(PVR), gekennzeichnet in der Anlage als (PR-V)/(PVR-V),
- Präsentation (PP)/(PVP), gekennzeichnet in der Anlage als (PP-V)/(PVP-V),
- mündliche Prüfungen/ mündliches Fachgespräch (PM)/(PVM), gekennzeichnet in der Anlage als (PM-V)/(PVM-V),
- Verteidigung (PV)/(PVV), gekennzeichnet in der Anlage als (PV-V)/(PVV-V),
- Kolloquium (PKQ), gekennzeichnet in der Anlage als (PKQ-V).

Telefongespräche oder Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.

(2) Voraussetzung für den Einsatz einer solchen Videoprüfung ist die Zustimmung des Prüfungskandidaten. Das Einverständnis soll zu Beginn der Prüfung ausdrücklich abgefragt werden. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll zu notieren. Das Einverständnis gilt ebenfalls als erteilt, wenn er die Prüfung ohne Widerspruch beginnt. Liegt das ausdrückliche Einverständnis des Studierenden nicht vor und tritt er die Prüfung auch nicht gemäß Satz 4 an, so ist die vollständige Modulprüfung in der Form durchzuführen wie sie im Prüfungsplan der bis dahin für ihn geltenden Fassung der Prüfungsordnung festgelegt ist.

(3) Zur Feststellung der Identität des Prüfungskandidaten hat dieser auf Verlangen des Prüfers in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für den Prüfer sichtbar vorzuweisen.

(4) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten und Bild- oder Audiodateien untersagt.

(5) Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem jeweils im Vorfeld abgestimmten elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob der Prüfling von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht hat und ob er hinreichend mit dem System vertraut ist. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(6) Videoprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Der Beisitzer hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistung. Es ist während der Prüfungszeit sicher zu stellen, dass Prüfungskandidat und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind.

(7) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Es gelten insofern die Regelungen über die Protokollierungspflicht für mündliche Prüfungen.

(8) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass dem Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind

verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(9) Prüfungsformen, die entsprechend Absatz 1 in der Videokonferenz durchgeführt werden, können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatinnen stattfinden, soweit sichergestellt ist, dass der Einzelanteil isoliert betrachtet den Anforderungen einer Einzelprüfung entspricht. Es gelten die Regelungen in Absatz 2 bis 7. Im Falle der technischen Störung, die nicht alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Gruppenprüfung betrifft, gilt abweichend von Absatz 8, für die Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatinnen, die von der technischen Störung betroffen sind, dass die Prüfung für diese sofort als nicht abgelegt gilt. Die Prüfung ist für diese Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatinnen vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüflingen wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

(10) Soweit nach Maßgabe der Prüfungsordnung bei ortsunabhängigen Prüfungen Konsultationen oder Präsentationen stattfinden, können diese auch als Videokonferenzen abgehalten werden. Für Präsentationen, insbesondere im Rahmen der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung Projektarbeit, gelten die vorstehenden Regelungen gemäß Absatz 2 bis 8 sinngemäß. Die Abkürzung der jeweiligen Prüfung ist im Prüfungsplan mit der Abkürzung „-V“ zu erweitern.

### **§ 3**

#### **(Nicht-) Zulassung zu Prüfungen / Prüfungsorganisation / Alternativprüfungen**

(1) Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Die (Nicht-) Zulassung wird durch Aushang und Online-Veröffentlichung an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.

(2) Prüfungen können unabhängig von der Prüfungsform semesterbegleitend in der Vorlesungsperiode oder in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Eine Terminkollision mit laufenden Lehrveranstaltungen soll vermieden werden.

(3) Die Termine für schriftliche Prüfungsleistungen und Modulprüfungen sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens einen Monat im Voraus durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät und Online-Veröffentlichung oder sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Sie hat die Fristen für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. Fristbeginn ist der auf das Bekanntmachungsdatum folgende Tag.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung im berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Soweit der Prüfungsplan in der Anlage alternative Prüfungsformate ausweist, hat der Studierende die Wahl zwischen diesen Prüfungsformaten. Die verbindliche Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Dozenten zum vorgegebenen Termin, der spätestens 14 Tage vor dem Prüfungs- bzw. Ausgabetermin liegen sollte.

#### **§ 4**

#### **Beschlussfassung im Prüfungsausschuss**

Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden. Für die Beschlussfassung im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung im berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5**

#### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung im berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen wurde am 20.05.2020 vom Fakultätsrat der Fakultät Bauwesen beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Rektorat<sup>1</sup> in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2020 außer Kraft. Maßgeblich für den zeitlichen Anwendungsbereich dieser Ordnung ist das konkrete Prüfungsdatum. Bei ortsunabhängigen Prüfungen gilt als konkretes Prüfungsdatum der Beginn des Bearbeitungszeitraumes.

(2) Die Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter [www.htwk-leipzig.de](http://www.htwk-leipzig.de) veröffentlicht.

---

#### **Anlage**

geänderter und ergänzter Prüfungsplan

---

<sup>1</sup> genehmigt durch Beschluss vom 09.06.2020

## Anlage zur Änderungs- und Ergänzungsordnung zur PO-BBI HTWK Leipzig, Fakultät Bauwesen

die Abweichungen zur PO-BBI sind rot markiert

P WP	Nr.	BBI 5. Semester	4.-	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Prüfungsdauer	ECTS-Punkte
P	5011	<b>Betriebs- und Personalmanagement</b>		-	PK	90 min.	4
P	4020	<b>Grundlagen der Bauwirtschaft</b>			PG (n.k.) (1:1)		9
	4021	Bauprojektmanagement		-	PK	90 min.	
	4022	Bau - und Vertragsrecht		-	PK	90 min.	
P	4031	<b>Baukonstruktionslehre/Baustoffkunde</b>		-	PK	120 min.	5
P	5040	<b>Baumechanik</b>		-	PG (n.k.) (1:1)		13
	4041	Festigkeitslehre		-	PK	210 min.	
	5042	Baustatik		-	PK	210 min.	
P	5051	<b>Grundbau</b>		PVH	PK	150 min.	5
P	5060	<b>Wasserwesen</b>			PG (n.k.) (1:1)		10
	4061	Wasserwirtschaft		PVL	PK	90 min.	
	5062	Hydraulik im Wasserwesen		-	PK	90 min.	
P	5070	<b>Straßenbau und Straßenplanung</b>			PG (n.k.) (1:1)		9
	4071	Straßenplanung		-	PK	90 min.	
	5072	Straßenbau		-	PK	90 min.	

### Legende

#### Prüfungsvorleistungen

PVB = Belege  
PVL = Laborarbeiten  
PVC = Computerarbeit  
PVH = Hausarbeiten

#### Prüfungsleistungen

PK = Klausurarbeiten  
PH = Hausarbeiten  
PM = mündliche Prüfungen  
PP = Präsentationen  
PA = Projektarbeiten  
PC = Prüfung am Computer  
PEV = Entwurf mit Verteidigung  
PHV = Hausarbeit mit Verteidigung

PG = Generierte Note

n.k. = nicht kompensierbar

Anlage zur Änderungs- und Ergänzungsordnung zur PO-BBI  
HTWK Leipzig, Fakultät Bauwesen

die Abweichungen zur PO-BBI sind rot markiert

P WP	Nr.	BBI Schwerpunkt Hochbau (6. - 9. Semester)	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Prüfungsdauer	ECTS-Punkte
P	7200	<b>Genehmigungs- und Ausführungsplanung</b>		<b>PG (n.k.) (1:1)</b>		<b>10</b>
	<del>6201</del>			<del>PEV</del>	<del>16 Wo. + 15 min.</del>	
	7202	Gebäudeplanung	-	PEV	10 Wo. + 30 min.	
P	7210	<b>Angewandte Bauphysik</b>		<b>PG (n.k.) (1:1)</b>		<b>10</b>
	6211	Bauphysik	-	PK	120 min.	
	7212	Energiesparendes Bauen	-	PH	8 Wochen	
P	6411	<b>Stahlbau</b>	PVB	PK	240 min.	<b>5</b>
P	6431	<b>Holzbau</b>	PVH	PK	90 min.	<b>5</b>
P	7441	<b>Geotechnik</b>	PVB	PK	90 min.	<b>5</b>
P	7461	<b>Massivbau</b>	PVL	PK	120 min.	<b>5</b>
P	7000	<b>WP-Module</b>	abhängig vom gewählten Modul			<b>10</b>
WP	<b>Auswahl Wahlpflichtmodule:</b>					
	6221	Bausanierung	-	PK	90 min.	<b>5</b>
	6222	Baustilkunde des 20. Jahrhunderts	-	PK	90 min.	<b>5</b>
	7331	Technische Gebäudeausrüstung (TGA)	-	PK	90 min.	<b>5</b>
	7371	Kosten- und Leistungsrechnung/Controlling	-	PK	90 min.	<b>5</b>
P	8000	<b>Praktikum*</b>	-	LS*		<b>30</b>
P	9000	<b>Diplommodul</b>		<b>PG (n.k.): PH + PM (3:1) / PG (n.k.): PH + PM-V (3:1)</b>	420 h + 90 min.	<b>15</b>

Legende

**Prüfungsvorleistungen**

PVB = Belege  
PVL = Laborarbeiten  
PVC = Computerarbeit  
PVH = Hausarbeiten

**Prüfungsleistungen**

PK = Klausurarbeiten  
PH = Hausarbeiten  
PM = mündliche Prüfungen  
PP = Präsentationen  
PA = Projektarbeiten  
PC = Prüfung am Computer  
PEV = Entwurf mit Verteidigung  
PHV = Hausarbeit mit Verteidigung

\*LS = unbenotete Prüfungsleistung (es wird ein Leistungsschein vergeben)

PG = Generierte Note  
n.k. = nicht kompensierbar

<sup>1</sup> wird im WS 2020/2021 angeboten

-V = Prüfungsleistung in Form einer Videokonferenz

**Anlage zur Änderungs- und Ergänzungsordnung zur PO-BBI  
HTWK Leipzig, Fakultät Bauwesen**

die Abweichungen zur PO-BBI sind rot markiert

P WP	Nr.	BBI Schwerpunkt Baubetrieb (6. - 9. Semester)	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Prüfungsdauer	ECTS-Punkte
P	6301	Baubetriebswirtschaft	-	PK	90 min.	5
P	6311	Bautechnologie	-	PHV	6 Wo. + 15 min.	5
P	6411	Stahlbau	PVB	PK	240 min.	5
P	6431	Holzbau	PVH	PK	90 min.	5
P	7341	Internationales Bauen	-	PHV	6 Wo. + 15 min.	5
P	6351	Ablaufplanung	-	PK	90 min.	5
P	7441	Geotechnik	PVB	PK	90 min.	5
P	7461	Massivbau	PVL	PK	120 min.	5
P	7000	WP-Module	abhängig vom gewählten Modul			10
WP	Auswahl Wahlpflichtmodule:					
	6321	Baufinanzierung und Investitionsrechnung	-	PK	90 min.	5
	7331	Technische Gebäudeausrüstung (TGA)	-	PK	90 min.	5
	7361	Alternative Vergabe- und Vertragsformen	-	PHV	4 Wo. + 30 min.	5
	7371	Kosten- und Leistungsrechnung/Controlling	-	PK	90 min.	5
P	8000	Praktikum*	-	LS*		30
P	DM	Diplommodul		PG (n.k.): PH + PM (3:1) / PG (n.k.): PH + PM-V (3:1)	420 h + 90 min.	15

**Legende**

**Prüfungsvorleistungen**

PVB = Belege  
PVL = Laborarbeiten  
PVC = Computerarbeit  
PVH = Hausarbeiten

**Prüfungsleistungen**

PK = Klausurarbeiten  
PH = Hausarbeiten  
PM = mündliche Prüfungen  
PP = Präsentationen  
PA = Projektarbeiten  
PC = Prüfung am Computer  
PEV = Entwurf mit Verteidigung  
PHV = Hausarbeit mit Verteidigung

-V = Prüfungsleistung in Form einer Videokonferenz

\*LS = unbenotete Prüfungsleistung (es wird ein Leistungsschein vergeben)

PG = Generierte Note

n.k. = nicht kompensierbar

## Anlage zur Änderungs- und Ergänzungsordnung zur PO-BBI HTWK Leipzig, Fakultät Bauwesen

die Abweichungen zur PO-BBI sind rot markiert

P WP	Nr.	BBI Schwerpunkt: Konstruktiver Ingenieurbau - 9. Semester)	(6. Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Prüfungsdauer	ECTS-Punkte
P	6401	Stahlbetonbau/Stahlbetonkonstruktionen	PVL	PK	240 min.	10
P	6410	Stahlbau		PG (n.k.) (1:1)		10
	6411	Stahlbau	PVB	PK	240 min.	
	6412	Verbundbau	PVB	PK	240 min.	
P	7420	AK Baumechanik		PG (n.k.) (1:1)		10
	6421	Ebene Flächentragwerke/Finite Elemente	PVL	PK	150 min.	
	7422	Experimentelle Mechanik/Schalenstatik	PVL	PK	90 min.	
P	6431	Holzbau	PVH	PK	90 min.	5
P	7441	Geotechnik	PVB	PK	90 min.	5
P	7451	Integrierte Tragwerksplanung im Stahlbetonbau	PVC	PC	120 min.	5
P	7371	Kosten- und Leistungsrechnung/Controlling	-	PK	90 min.	5
P	8000	Praktikum*	-	LS*		30
P	9000	Diplommodul		PG (n.k.): PH + PM (3:1) / PG (n.k.): PH + PM-V (3:1)	420 h + 90 min.	15

### Legende

#### Prüfungsvorleistungen

PVB = Belege  
PVL = Laborarbeiten  
PVC = Computerarbeit  
PVH = Hausarbeiten

#### Prüfungsleistungen

PK = Klausurarbeiten  
PH = Hausarbeiten  
PM = mündliche Prüfungen  
PP = Präsentationen  
PA = Projektarbeiten  
PC = Prüfung am Computer  
PEV = Entwurf mit Verteidigung  
PHV = Hausarbeit mit Verteidigung

-V = Prüfungsleistung in Form einer Videokonferenz

\*LS = unbenotete Prüfungsleistung (es wird ein Leistungsschein vergeben)

PG = Generierte Note

n.k. = nicht kompensierbar